

## **MinroG-Novelle 2020**

### **Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung**

Einbringende Stelle: BMLRT  
 Vorhabensart: Bundesgesetz  
 Laufendes Finanzjahr: 2020  
 Inkrafttreten/ Wirksamwerden: 2021

### **Vorblatt**

#### **Problemanalyse**

Die Verordnung (EU) 2017/821 zur Festlegung von Pflichten zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten in der Lieferkette für Unionseinführer von Zinn, Tantal, Wolfram, deren Erzen und Gold aus Konflikt- und Hochrisikogebieten, ABl. Nr. L 130 vom 19.05.2017 S. 1, ("Konfliktmineralien-Verordnung") verpflichtet Unionseinführer, deren jährliche Einfuhr der genannten Mineralien oder Metalle bestimmte Mengenschwellen erreicht, Risiken im Bereich ihrer Lieferketten zu identifizieren und geeignete Maßnahmen (ua. verstärkte branchenübergreifende Zusammenarbeit und Informationsaustausch, Förderung eines verantwortungsvollen Lieferkettenmanagements) zu deren Minimierung zu treffen.

Das Vorbild für diese unionsrechtliche Regelung waren OECD-Leitsätze, die Unternehmen Anleitungen bieten, wie sie durch gebotene Sorgfaltspflichten ("due diligence") vermeiden können, mit ihrem Erwerb von Mineralien zu schweren Menschenrechtsverletzungen oder zur Finanzierung von Konflikten beizutragen. Diese Leitsätze beziehen sich auf Mineralien aus allen "konfliktbetroffenen Regionen und Hochrisikogebieten". Konfliktbetroffene Regionen definiert die OECD dabei als Gebiete, in denen bewaffnete Gruppen präsent sind, es weitverbreitete Gewalt oder andere Risiken gibt, die Menschen gefährden. Hochrisikogebiete sind Regionen mit politischer Instabilität, Repression, institutionellen Schwächen, Unsicherheit, Zusammenbruch der zivilen Infrastruktur und/oder weitverbreiteter Gewalt.

Die Verordnung (EU) 2017/821 ist am 8. Juni 2017 in Kraft getreten und unmittelbar anwendbar, dh. die Pflicht der Unionseinführer, die Bestimmungen der Artikel 4 bis 7 (ab 1. Jänner 2021) einzuhalten, ergibt sich direkt aus diesen unionsrechtlichen Bestimmungen.

Zu ihrer Durchführung sind allerdings einige nationale Begleitbestimmungen erforderlich.

#### **Ziel(e)**

Unionsrechtlich gebotene Durchführung der Verordnung (EU) 2017/821, um einen Beitrag dazu zu leisten, dass Unionseinführer von Zinn, Tantal, Wolfram, deren Erzen und Gold aus Konflikt- und Hochrisikogebieten ihre Sorgfaltspflichten in der Lieferkette einhalten. Die Kontrolle des Handels mit Mineralen aus Konfliktgebieten soll dazu beitragen, die Finanzierung bewaffneter Gruppen durch Gewinne aus dem Rohstoffabbau und -handel zu verhindern.

#### **Inhalt**

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

Schaffung nationaler Begleitbestimmungen zur Durchführung der Verordnung (EU) 2017/821 im Mineralrohstoffgesetzes (MinroG), BGBl. I Nr. 38/1999, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 104/2019.

### **Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:**

Es wird davon ausgegangen, dass 15 Unternehmen unter die Verordnung (EU) 2017/821 ("Konfliktmineralien-Verordnung") fallen und daher vom BMLRT als "zuständige Behörde" entsprechend zu kontrollieren sind. Der dafür erforderliche Aufwand ist jedoch in den Jahren 2021 bis 2024 im Rahmen der bestehenden personellen Ressourcen des BMLRT abgedeckt.

### **Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union**

Das Vorhaben enthält die erforderlichen flankierenden Regelungen zur Verordnung (EU) 2017/821.

### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens**

Keine.

### **Datenschutz-Folgenabschätzung gem. Art 35 EU-Datenschutz-Grundverordnung**

Die Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Artikel 35 Abs. 1 DSGVO war NICHT ERFORDERLICH, da es durch die geplanten Bestimmungen zu keinen Datenverarbeitungen kommen wird, die etwa eine Verwendung neuer Technologien vorsehen oder die aufgrund der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge haben werden:

Die Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus (diese wird als "zuständige Behörde" festgelegt) hat "nachträgliche Kontrollen" durchzuführen, ob Unionseinführer von Zinn, Tantal, Wolfram, deren Erzen und Gold aus Konflikt- und Hochrisikogebieten ihre Sorgfaltspflichten in der Lieferkette einhalten.

Dazu ist nur insoweit eine Datenverarbeitung erforderlich, als die vom Zollamt Österreich dem BMLRT übermittelten einschlägigen Import-Daten, die Daten, die der Unionseinführer dem BMLRT gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2017/821 zur Verfügung stellt (zB Berichte über durchgeführte Prüfungen durch Dritte oder den Nachweis der Konformität mit einem von der Kommission anerkannten System zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht in der Lieferkette), sowie die Daten, die das BMLRT im Zuge der "nachträglichen Kontrollen" erhebt, von der zuständigen Organisationseinheit im BMLRT lediglich aktenmäßig erfasst und gespeichert werden (ELAK).

## **Anhang**

### **Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen**

#### **Laufende Auswirkungen – Personalaufwand**

Es wird davon ausgegangen, dass 15 Unternehmen unter die Verordnung (EU) 2017/821 ("Konfliktmineralien-Verordnung") fallen und daher vom BMLRT als "zuständige Behörde" entsprechend zu kontrollieren sind. Der dafür erforderliche Aufwand ist jedoch in den Jahren 2021 bis 2024 im Rahmen der bestehenden personellen Ressourcen des BMLRT abgedeckt.

#### **Laufende Auswirkungen – Erträge aus der op. Verwaltungstätigkeit und Transfers**

Es wird davon ausgegangen, dass 15 Unternehmen unter die Verordnung (EU) 2017/821 ("Konfliktmineralien-Verordnung") fallen und daher vom BMLRT als "zuständige Behörde" entsprechend zu kontrollieren sind. Der dafür erforderliche Aufwand ist jedoch in den Jahren 2021 bis 2024 im Rahmen der bestehenden personellen Ressourcen des BMLRT abgedeckt.

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.8 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 1863854599).